

3349 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft (Geflügelwirtschaftsgesetz 1988), über Änderungen des Finanzstrafgesetzes, des Zolltarifgesetzes 1988 und des Ausgleichsabgabengesetzes

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates wurde wegen der Umstellung des Zolltarifs auf das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren notwendig.

Dieser Gesetzesbeschluß geht dabei grundsätzlich von einer linearen Transponierung der dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegenden Waren aus, wobei der Warenkatalog entsprechend dem Wortlaut des neuen Zolltarifs benannt wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit wird jetzt die Überschrift der jeweiligen Nummern des Zolltarifs zur Gänze und die Unternummern nur soweit, als die Ware dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegt, angeführt.

Im Zuge der Beratungen über diesen Gesetzesbeschluß ist die Meinung vertreten worden, daß das Gesetz anstelle einer Novellierung neu erlassen werden sollte.

Die Neuerlassung ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, da auf Grund der internationalen Verpflichtungen Österreichs (im Rahmen des GATT) das bisherige System der Zusatzabschöpfungen insbesondere gegenüber den EWG-Staaten nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird in der Regel ein einheitlicher Importausgleich gegenüber Importwaren aus sämtlichen Staaten festgesetzt. Die Erhebung des Importausgleiches soll gleichzeitig mit dieser Änderung den Zollbehörden übertragen werden.

Gegenüber dem derzeit geltenden Geflügelwirtschaftsgesetz wurde der Warenkatalog hinsichtlich der Aufnahme sämtlicher (anstelle der bisher nur enthaltenen Hühnereier) Waren der Nummer 0407 00 des Zolltarifs und einiger Waren aus der Nummer 1602 des Zolltarifs materiell erweitert.

Neben diesen wesentlichen Änderungen sind auch geringfügige Adaptierungen des Finanzstrafgesetzes, des Zolltarifgesetzes 1988 und des Ausgleichsabgabege-

3349 d. B.

- 2 -

setzes, die mit dem Geflügelwirtschaftsgesetz im Zusammenhang stehen, erforderlich.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft (Geflügelwirtschaftsgesetz 1988), über Änderungen des Finanzstrafgesetzes, des Zolltarifgesetzes 1988 und des Ausgleichsabgabegesetzes wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 11 17

Lengauer
Berichterstatter

Köstler
Obmann